

### **Coronavirus, FAQ zu möglichen Auswirkungen im Bereich der Kindertagespflege**

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus sorgt derzeit für Unsicherheit, welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind und welche Konsequenzen diese u. U. nach sich ziehen. Dies gilt auch für den Bereich der Kindertagespflege, insbesondere, wenn Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit einstellen müssen oder wollen.

Besteht der Verdacht, dass eine Person sich mit dem Coronavirus infiziert hat und andere anstecken kann, kann das zuständige Gesundheitsamt die Unterbringung in einem isolierten Bereich eines Krankenhauses, einer anderen Einrichtung oder u. U. auch eine häusliche Quarantäne anordnen bzw. Tätigkeitsverbote aussprechen.

Diese Maßnahmen kommen auch in Betracht, wenn die Person zwar keine Krankheitssymptome zeigt, aber Kontakt zu einem Erkrankten hatte bzw. hat (z. B. bei Erkrankung des eigenen Kindes oder bei Erkrankung Haushaltsangehöriger) oder sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat, in der die ansteckende Krankheit weit verbreitet ist.

Im Verdachtsfall sollten sich die Personen zur Klärung an das Gesundheitsamt wenden.

Hat das Gesundheitsamt für die Kindertagespflegeperson eine Quarantäne angeordnet oder ein (i. d. R. befristetes) Tätigkeitsverbot ausgesprochen, darf sie ihre Tätigkeit in dieser Zeit nicht ausüben.

Da die Betreuungsleistung aufgrund der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots für die Kindertagespflegeperson unmöglich wird, ist sie für diese Zeit gegenüber den Eltern bzw. in Anstellungsverhältnissen gegenüber dem Arbeitgeber von der Verpflichtung befreit, die vertraglich geschuldete Betreuungsleistung zu erbringen.

### **Welche finanziellen Konsequenzen ergeben sich, wenn das Gesundheitsamt für eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson eine Quarantäne anordnet oder ein Tätigkeitsverbot ausspricht?**

Kann/darf die Kindertagespflegeperson die geschuldete Betreuungsleistung nicht erbringen, verliert sie i. d. R. den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung, d. h. den Anspruch auf Vergütung.

Ob in diesem Fall die laufende Geldleistung in Fällen, in denen die Förderung über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, weiter gewährt wird, ist im Einzelfall zu prüfen.

Davon dürfte jedoch nicht ohne weiteres auszugehen sein, da die Rahmenbedingungen der Jugendhilfeträger eine Weiterzahlung der Geldleistung in Fällen, in denen keine Betreuung erfolgt, meist nur für urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten vorsehen.

Hat die Kindertagespflegeperson aufgrund der Quarantäneanordnung oder eines Tätigkeitsverbots einen Verdienstausschlag, besteht jedoch i. d. R. ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Zuständig sind die Gesundheitsbehörden des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Quarantäne oder das Tätigkeitsverbot angeordnet wurde.

In diesem Rahmen kommen gemäß § 56 IfSG folgende Erstattungen in Betracht:

- Erstattung des Verdienstausschlags; Grundlage der Berechnung ist das Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der selbstständigen Tätigkeit (Nachweis i. d. R. durch Vorlage des Steuerbescheids)

- bei Existenzgefährdung zusätzlich: in einem angemessenen Umfang die Erstattung von Mehraufwendungen, die während des Verdienstauffalls entstehen
- bei Selbstständigen, deren Betrieb während der Maßnahme ruht, zusätzlich: in einem angemessenen Umfang Ersatz von in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben

Auf Antrag kann auch ein Vorschuss gewährt werden.

Das entschädigungspflichtige Bundesland trägt außerdem u. U. gemäß § 57 IfSG die sich aus der Entschädigung ergebenden Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei Personen, die nicht der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, erstatten die Behörden u. U. gemäß § 58 IfSG Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang.

Anträge sind innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nach dem Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Welche Behörde für die Erstattung zuständig ist, bestimmt das jeweilige Bundesland.

### **Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn das Gesundheitsamt für eine im Anstellungsverhältnis tätige Kindertagespflegeperson eine Quarantäne anordnet oder ein Tätigkeitsverbot ausspricht?**

Angestellte behalten entweder ihren Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 616 BGB („vorübergehende Dienstverhinderung“) oder sie erhalten eine Entschädigung in Höhe ihres Verdienstauffalls (Nettolohns) auf der Grundlage von § 56 Abs. 1 IfSG für die Dauer von sechs Wochen vom Arbeitgeber und danach vom Staat.

Die vom Arbeitgeber an Angestellte ausgezahlte Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet; auf Antrag kann ihm insoweit auch ein Vorschuss gewährt werden.

Zusätzlich kann der Arbeitgeber auf Antrag u. U. Ersatz der auf die Entschädigung entfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nach dem Ende der Quarantäne zu stellen.

Die für die Erstattung zuständige Behörde wird durch das jeweilige Bundesland bestimmt.

### **Gelten die Erstattungsregelungen auch, wenn eine Kindertagespflegeperson selbst erkrankt ist?**

Ist die Kindertagespflegeperson selbst erkrankt, gelten für angestellte Kindertagespflegepersonen die Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, d. h. sie erhält für die Dauer von max. sechs Wochen weiterhin ihr Arbeitsentgelt und im Anschluss ggf. Krankengeld.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen erhalten u. U. Krankengeld, falls ihre Versicherung einen Krankengeldanspruch beinhaltet. Krankengeldanspruch besteht jedoch i. d. R. erst ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde.

Ob und ggf. inwieweit bei Förderung der Kindertagespflege über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung weitergewährt werden kann, ist im Einzelfall zu klären. Teilweise sehen die Rahmenbedingungen der Jugendhilfeträger eine Weitergewährung der

Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson zumindest für einen bestimmten Zeitraum vor.

Die Entschädigungsregelungen der §§ 56 ff. IfSG gelten nicht für Erkrankte, d. h., Erkrankte erhalten keine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

**Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Kindertagespflegeperson ohne Anordnung des Gesundheitsamtes selbst entscheidet, ihre Tätigkeit vorübergehend einzustellen?**

Aufgrund des Betreuungsvertrages ist eine Kindertagespflegeperson grundsätzlich verpflichtet, die Betreuungsleistung wie vereinbart zu erbringen.

Sie kann aber die Leistung verweigern, wenn ihr diese nicht zugemutet werden kann.

Unzumutbarkeit kann sich im Fall einer Pandemie ergeben, wenn diese mit einer erheblichen Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden ist und über das allgemeine Lebens- bzw. Ansteckungsrisiko hinausgeht. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kindertagespflegeperson oder im Haushalt lebende Angehörige zu den Risikogruppen gehören, für die die Erkrankung aufgrund der Virusinfektion einen schweren Verlauf nehmen kann.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch aus familiären Gründen ergeben, z. B. aufgrund der Betreuung des eigenen Kindes oder der Versorgung schwerwiegend erkrankter Angehöriger.

Ist die Betreuung der Kindertagespflegeperson im o. g. Sinn unmöglich, darf ihr deshalb in aller Regel nicht gekündigt werden. Allerdings entfällt im Regelfall der Anspruch auf die Gegenleistung (Vergütung).

Ob und ggf. inwieweit bei Förderung der Kindertagespflege über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung weitergewährt werden kann, ist im Einzelfall zu klären.

Ist die Kindertagespflegeperson selbst nicht erkrankt, gehören ihrem unmittelbaren Umfeld aber am Corona-Virus erkrankte Personen (Kinder, Ehegatten, sonstige Haushaltsangehörige) an, dürfte dies Maßnahmen des Gesundheitsamtes zur Folge haben, die zu Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz führen (s.o.).

**Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn Eltern das Kind nicht vereinbarungsgemäß in die Kindertagespflege bringen?**

Wenn Eltern entscheiden, ihr Kind vorübergehend nicht mehr in die Betreuung zu bringen, dürften die Regelungen des Annahmeverzugs gelten, d. h. die Kindertagespflegeperson behält den Anspruch auf die Vergütung. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der nicht erfolgten Betreuung an Aufwendungen (z. B. Verpflegung, Hygienematerial, etc.) erspart bzw. aufgrund anderweitiger Verwendung ihrer Dienstleistung erwirbt.

Voraussetzung für den Annahmeverzug ist jedoch, dass die Kindertagespflegeperson willens und in der Lage ist, die Betreuungsleistung wie vereinbart zu erbringen und dies den Eltern mitteilt.

Ist sie selbst erkrankt oder darf sie die Tätigkeit aufgrund einer angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots nicht ausüben, gelten die Regelungen des Annahmeverzugs nicht.

Wird die Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kommt es auf die Rahmenbedingungen vor Ort an.

Teilweise sehen die Rahmenbedingungen der Jugendhilfeträger eine Weitergewährung der Geldleistung in Fällen vor, in denen das Kind nicht zur Betreuung gebracht wird, die Kindertagespflegeperson sich aber auf die vereinbarte Betreuung eingerichtet hat.

**Welche Konsequenzen ergeben sich für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, wenn Eltern das Kind aufgrund eines behördlich angeordneten Betretungsverbotes nicht in die Kindertagespflege bringen dürfen?**

Wurde ein behördliches Betretungsverbot ausgesprochen und dürfen Eltern ihr Kind aufgrund dessen nicht zur Betreuung bringen, wird ihnen die Annahme der mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsleistung für die Dauer des Betretungsverbots unmöglich. In diesem Fall dürften daher die Regelungen des Annahmeverzugs nicht zum Tragen kommen, d. h., der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die vereinbarte Vergütung entfällt.

Ansprüche der Kindertagespflegeperson nach dem Infektionsschutzgesetz dürften sich in diesem Fall nur ergeben, wenn für ihre Person ein Tätigkeitsverbot besteht oder eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde (s.o.).

Ob und ggf. inwieweit bei Förderung der Kindertagespflege über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung weitergewährt wird, ist im Einzelfall zu klären.